

## Allgemeine Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest Spof)

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Mit Zuwendungsmitteln hergestellte oder beschaffte Gegenstände müssen während der zeitlichen Bindung zweckentsprechend verwendet werden. Solange darf über sie nicht anderweitig verfügt werden. Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
3. Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen (Drittmittel), sind zur Finanzierung des Zuwendungszwecks und zur Reduzierung des Förderbedarfs vollumfänglich einzusetzen. Eigenmittel sind nach Maßgabe der Zuwendungsbewilligung einzusetzen.
4. Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Verbesserung der Deckungsmittel
  - 4.1 Wenn nach der Bewilligung
    - a) sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
    - b) sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten und dadurch die Gesamtkosten überstiegen werden,
 ermäßigt sich die Zuwendung nach Maßgabe der Nummer 4.2 (auflösende Bedingung).
  - 4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4.1 ermäßigt sich die Zuwendung in Fällen des Buchstaben a) entsprechend dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben, in den Fällen des Buchstaben b) in Höhe der Überfinanzierung.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; in der Regel sind Vergleichsangebote einzuholen. Soweit der Zuwendungsempfänger besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. des Vergaberechts) zu beachten hat, sind diese maßgeblich.
6. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet, noch Zuschussmittel an Dritte weitergeleitet werden.
7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,
  - a) wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
  - b) wenn sich Änderungen an Vorhaben oder innerhalb der Institution ergeben, die unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die geförderten Maßnahmen haben könnten; hierzu zählt auch eine drohende Insolvenz des Zuwendungsempfängers oder die Einleitung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens.
8. Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen bzw. dass die Anschaffung in diesem Zeitraum getätigt wird.
9. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Beschreibung der getätigten Investition(en) mit Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen vom Antrag und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

10. Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
11. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Zuwendung bei Auszahlung in Abschlagsbeträgen nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
12. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.